

Haus-und Benutzungsordnung
für das Jugendzentrum Letter der Stadt Seelze vom 20.05.1997

§ 1

Das Jugendzentrum steht für die Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Seelze entsprechend § 11 KJHG zur Verfügung.

Daneben können Vereine und Verbände, die in der Stadt Seelze ansässig sind, das Jugendzentrum Letter für gemeinnützige Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in Anspruch nehmen.

Außerdem können Privatpersonen das Jugendzentrum Letter für Privatveranstaltungen nutzen. Die Raumvergabe erfolgt jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die städtische Kinder- und Jugendarbeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Eine Überlassung der Räume kann bei Vorliegen wichtiger Gründe durch die Stadt Seelze abgelehnt oder widerrufen werden.

§ 2

Die Benutzung des Jugendzentrums durch die städtische und freie Kinder- und Jugendarbeit ist von Montag bis Donnerstag bis 22.00 Uhr sowie am Freitag und Samstag gestattet.

Die Nutzung des Jugendzentrums für Privatveranstaltungen ist Freitag- oder Samstagabend gestattet.

Am Sonntag bleibt das Jugendzentrum geschlossen. Die Stadt Seelze behält sich jedoch vor, abweichende Regelungen im Einzelfall zu treffen.

§ 3

Das Jugendzentrum Letter wird zur Nutzung privatrechtlich vergeben. Es wird ein Nutzungsentgelt und eine Kautions (siehe Anlage zur Haus- und Benutzungsordnung) erhoben. Die Belegung erfolgt durch die Stadt Seelze - Jugendpflege -, Rathausplatz 1, 30926 Seelze.

§ 4

Das Jugendzentrum kann zur Nutzung für Privatveranstaltungen ausschließlich an volljährige Personen vergeben werden. Jeder Nutzer / Jede Nutzerin muß sich ausweisen und die Haus- und Benutzungsordnung durch Unterschrift anerkennen.

Für die Zeit der Nutzung verfügt er / sie über das Hausrecht und hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowie die Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung zu sorgen.

§ 5

Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte wird ausgeschlossen.

§ 6

Antrag auf eventuelle GEMA - Genehmigungen sind durch den Nutzer / die Nutzerin zu stellen.

§ 7

Der Nutzer / Die Nutzerin übernimmt während der Veranstaltung die Bewirtschaftung und ist für die Entsorgung des bei der Veranstaltung anfallenden Mülls selbst verantwortlich. Er / Sie muß die für die Müllabfuhr im Landkreis Hannover zugelassenen Müllbeutel mitbringen und an die Abholstelle bringen.

§ 8

Dem Nutzer / Der Nutzerin ist es nicht erlaubt, außer Bier, Wein und Sekt alkoholische Getränke im Jugendzentrum zu trinken bzw. auszuschenken.

Der Nutzer / Die Nutzerin verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß an Jugendliche unter 16 Jahren kein Alkohol ausgeschenkt wird und auch sonst die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden.

§ 9

Das Abspielen von Musikgeräten hat in der Weise zu erfolgen, daß Nachbarn nicht gestört werden.

§ 10

Das Inventar und das Gebäude sind pfleglich zu behandeln. Der benutzte Raum ist aufgeräumt und besenrein bis spätestens 12.00 Uhr **des folgenden Werktages** zu hinterlassen.

Die Kosten für die abschließende Reinigung, sofern diese erforderlich ist, werden nach dem Aufwand berechnet und zusätzlich erhoben.

§ 11

Entstandene Schäden sind der Stadt Seelze sofort mitzuteilen. Für die im Rahmen der Nutzung entstandenen Schäden haftet der Nutzer / die Nutzerin im vollen Umfang. Der Nutzer / Die Nutzerin stellt die Stadt Seelze von allen Ansprüchen frei, die ihm / ihr selbst oder anderen Personen aus Anlaß der Benutzung der Räume entstehen.

Die Stadt Seelze haftet nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige mitgebrachte Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.

Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe wird die Kautions einbehalten.

§ 12

Besucher, die diese Ordnung nicht beachten, insbesondere das Jugendzentrum und Inventar beschädigen oder durch ihr Verhalten die Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Seelze stören oder beeinträchtigen, können von der Person des Hauses verwiesen werden, die an dem betreffenden Tag das Hausrecht ausübt.

Unabhängig vom Hausverbot können sie zum Schadensersatz herangezogen werden, wenn von ihnen ein Schaden verursacht worden ist.

§ 13

Der Nutzer ist verpflichtet, Weisungen der Stadt Seelze zu befolgen.

Der Stadt Seelze ist jederzeit Zutritt zu allen Räumen zu gewähren. Die Stadt Seelze ist berechtigt, bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften dieser Haus- und Benutzungsordnung einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung auszuschließen. Hausverbote werden vom Stadtdirektor oder dessen Beauftragten / dessen Beauftragter ausgesprochen.

§ 14

Mit Inkrafttreten dieser Haus- und Benutzungsordnung tritt die bisherige Ordnung außer Kraft.
Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 20.05.1997 in Kraft.

STADT SEELZE
Der Stadtdirektor

Nutzungsentgeltregelung

1. Die Stadt Seelze vergibt im Jugendzentrum Letter den Veranstaltungsraum und die Gruppenräume für die Kinder- und Jugendarbeit der Vereine und Verbände und den Veranstaltungsraum für Privatpersonen (ausschließlich an Frei- oder Samstagen).
2. Es werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:
 - a) Für die Nutzung eines Gruppenraumes im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit für Vereine und Verbände

- pro Nutzung	0,00 DM
---------------	---------

Für die Nutzung des Veranstaltungsraumes für die Kinder- und Jugendarbeit der Vereine und Verbände bei Veranstaltungen bis 22.00 Uhr

- pro Nutzung	0,00 DM
---------------	---------
 - b) Für Veranstaltungen von Privatpersonen am Freitag- oder Samstagabend

- pro Nutzung	100,00 DM
---------------	-----------
3. Es werden folgende Kautionen erhoben:
 - a) Für Gruppenräume 50,00 DM
 - b) Für den Veranstaltungsraum 300,00 DM
4. Die Schlüsselübergabe erfolgt nach Absprache im Anschluß an die Unterzeichnung der Erklärung. Bei der Nutzung für Privatveranstaltungen erfolgt die Schlüsselrückgabe am darauffolgenden Tag spätestens bis 12.00 Uhr.
Die Kaution und das Nutzungsentgelt werden bei der Herausgabe des Schlüssels an die Stadt Seelze fällig.

Die Kaution wird, falls keine Beanstandungen vorliegen, bei Rückgabe des Schlüssels übergeben.

Erklärung

Ich, der Unterzeichner/die Unterzeichnerin der Erklärung, habe das Jugendzentrum im ordnungsgemäßem Zustand übernommen und erkenne die Benutzungs- und Hausordnung für das Jugendzentrum Letter an.

Ich bin im Sinne der Benutzungs- und Hausordnung der Nutzer/die Nutzerin und Sorge für die Einhaltung der Hausordnung am _____

von _____ Uhr bis _____ Uhr.

Schlüsselrückgabe erfolgt am _____ /

um _____ Uhr.

(Name, Vorname)

(Straße)

(Geb.-Datum)

(PLZ, Wohnort)

Telefon

(Datum, Unterschrift)